

2. **Folgen einer unterlassenen Befragung:** Die Tatsache, daß der Angeklagte nicht nach jeder Zeugenvernehmung ausdrücklich befragt wurde, ob er Erklärungen abgeben will, ist dann keine Verletzung des Rechts auf Verteidigung, die die notwendige Aufhebung des Urteils im Rechtsmittelverfahren (vgl. § 300 Ziff. 5) nach sich zieht, wenn ihm nach jeder Zeugenvernehmung das Fragerecht (vgl. § 229) eingeräumt und ihm im Verlauf der Beweisauf-

nahme ausreichende Möglichkeiten zu Stellungnahmen gegeben wurden (vgl. OG-Urteil vom 11. 1. 1982 - 2 OSB 12/81).

3. **Weitere zur Abgabe von Erklärungen berechnigte Beteiligte** sind die Erziehungsberechnigten jugendlicher Angeklagter (vgl. § 70 Abs. 2) und der als Beistand zugelassene gesetzliche Vertreter des volljährigen Angeklagten (vgl. § 68).

§231

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

1.1. Die Befürchtung nicht wahrheitsgemäßer Aussagen kann gegeben sein, wenn ein Zeuge oder ein Mitangeklagter zu einem Angeklagten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht oder durch die Folgen der Tat bei ihm Unsicherheit oder Befangenheit entstanden ist.

1.2. Die Dauer der Ausschließung darf sich nur auf den Zeitraum der Vernehmung des Zeugen oder des Mitangeklagten erstrecken.

1.3. Die Unterrichtung des Angeklagten durch den Vorsitzenden umfaßt die Information über alle Fragen, die während seiner Abwesenheit verhandelt worden sind, die in dieser Zeit vorgenommenen Prozeßhandlungen und den wesentlichen Inhalt der Aussagen der vernommenen Zeugen oder Mitangeklagten. Nach der Unterrichtung darf der Angeklagte an den vernommenen Zeugen oder Mitangeklagten Fragen stellen (vgl. §229 Abs. 2) und Erklärungen abgeben (vgl. § 230).

1.4. Die Entscheidung über die Ausschließung erfordert einen Gerichtsbeschuß; er kann auf Antrag eines Beteiligten oder auf Initiative des Gerichts ergehen. Der Beschuß über die zeitweilige Ausschließung und die Unterrichtung des Angeklagten nach dessen Rückkehr sind in das Protokoll aufzunehmen.

2. Ein ordnungswidriges Benehmen des Angeklagten, das zum zeitweisen Ausschluß von der Verhandlung führt, kann gegeben sein bei ständigen Zwischenrufen während der Vernehmung von Mitangeklagten oder Zeugen, provozierendem Verhalten gegenüber dem Gericht oder Beschimpfungen gegenüber Verfahrensbeteiligten. Die zeitweise Ausschließung des Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens kann sich über die Dauer der Vernehmung eines Zeugen oder Mitangeklagten hinaus auch auf weitere Teile der Hauptverhandlung (ggf. bis zu ihrem Schluß) erstrecken.

§232

Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechnigten ¹

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen